



# AUSBILDUNGSVERTRAG

## Checkliste zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

### Bitte reichen Sie folgende Unterlagen bei der Ärztekammer ein:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Bitte beidseitig ausfüllen)
- 3 unterschriebene Ausbildungsverträge  
Bei Fortsetzung bitte die Kündigung des vorigen Vertrages beifügen.
- Schulabgangszeugnis in Kopie
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung in Kopie (bei Auszubildenden unter 18 Jahren)

### Nach Genehmigung und Eintrag in das Verzeichnis erhalten Sie zurück:

- ▶ 2 Exemplare des Ausbildungsvertrages
- ▶ Muster eines Ausbildungsplans
- ▶ Informationen zum Ausbildungsnachweis

## Hinweise zum Ausfüllen des Mustervertrages

### ▶ Zu A: Anrechnung auf die Ausbildungszeit

Die Zeiten eines Vorvertrages in einer anderen Ausbildungspraxis in Schleswig-Holstein bitte hier eintragen. Die Kündigung der Vorpraxis muss beiliegen.

Die Verkürzung durch einen ähnlichen Berufsabschluss (Krankenschwester etc.) bitte durch Nachweis der Abschlusszeugnisse belegen und die Verkürzung schriftlich mit dem Arbeitgeber beantragen.

Max. 50 % der abgeleiteten Zeit einer Einstiegsqualifizierungsmaßnahme (EQ) sind anrechenbar, wenn die Teilnahme in der Fachklasse der Berufsschule und dem EQ-Seminar bestätigt wird.

### ▶ Zu B: Beginn und Ende der Berufsausbildung

Formal werden immer drei Jahre eingetragen.

(Beispiel: Beginn: 01.08.2021; Ende: 31.07.2024)

### ▶ Zu D: Für Auszubildende in **außergewöhnlichen Ausbildungsstätten** (z.B. Labor, Bundeswehr) wird das 6-monatige Praktikum bei einem niedergelassenen Arzt eingetragen.

### ▶ Zu E: Die **Ausbildungsvergütung** nach Tarifvertrag beträgt ab dem

	<b>01.01.2022</b>	<b>01.01.2023</b>
im 1. Ausbildungsjahr:	900 € brutto	920 € brutto
im 2. Ausbildungsjahr:	965 € brutto	995 € brutto
im 3. Ausbildungsjahr:	1035 € brutto	1075 € brutto

### ▶ Zu F: Der **Urlaub** nach Tarifvertrag beträgt bei regulärem Ausbildungsbeginn am 01.08.

für das laufende Jahr:	12 Arbeitstage
für das nächste volle Jahr:	28 Arbeitstage
für das nächste volle Jahr:	28 Arbeitstage
für das letzte Jahr:	16 Arbeitstage

Beginnt die/der Auszubildende zu einem anderen Datum ist die Berechnung des Teilurlaubs wie folgt: 28 Urlaubstage/Jahr : 12 Monate = 2,33 Tage/Monat x Anzahl der Monate.

### ▶ Auf der letzten Seite des Ausbildungsvertrages bitte alle Vertragspartner unterschreiben. Bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich die gesetzlichen Vertreter.



## **HINWEIS ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG** der Medizinischen Fachangestellten

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen, in den Paragraphen befindlichen, Absätze mit den Bezügen zu gesetzlichen Grundlagen **IMMER** bestehen bleiben. Ein „Herausstreichen“ dieser Absätze aus dem Berufsausbildungsvertrag ist nicht rechtskräftig.

Dazu zählen folgende gesetzlichen Grundlagen:

- ▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB)
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- ▶ Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Zuständige Stelle unter folgender Telefonnummer:

04551/803-707 oder -708.

Des weiteren bitten wir darum, EINE/N verantwortliche/n ärztliche/n Ausbilder/in auf dem Berufsausbildungsvertrag zu notieren. Im „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ besteht die Möglichkeit, weitere Personen, die unter der Verantwortung der Ausbilderin/des Ausbilders bei der Ausbildung mitwirken, einzutragen.

# ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

## Berufsausbildungsvertrag

für Medizinische(r) Fachangestellte(r)

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen der/dem

ausbildenden Ärztin/Arzt

Anschrift der/s ausbildenden Ärztin/Arztes:

Anschrift der Ausbildungsstätte:

und dem/der Auszubildenden

Anschrift:

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

(Vater/Mutter bzw. Vormund)

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Medizinische Fachangestellte(r)** nach der Ausbildungsverordnung vom 01. Aug. 2006 geschlossen.

Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung

nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die vorausgegangene abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

Einstiegsqualifizierungsdauer vom

wird mit  Monaten angerechnet.

B. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

C. Der/die Auszubildende ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsjahr fünf Tage an der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Übernachtung im Mehrbettzimmer im Gästehaus, in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen.

Auszubildende(r) Medizinische Fachangestellte oder Medizinische Fachangestellter, die nicht bei Allgemeinärztinnen/-en, Praktischen Ärztinnen/-en, Internistinnen/-en oder Kinderärztinnen/-en ausgebildet werden, sind verpflichtet, für jedes Ausbildungsjahr drei Tage zusätzlich an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen. <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

D. Weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

E. Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine hierauf angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der

Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

€  brutto im ersten Ausbildungsjahr,  
€  brutto im zweiten Ausbildungsjahr,  
€  brutto im dritten Ausbildungsjahr.

F. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch: (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

<sup>1)</sup> Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Ausbildungsrichtlinie) vom 13.Nov.1985 und vom 6.Nov.1991.

<sup>2)</sup> Satzung über die Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 13.Nov.1985 und vom 18.Sept.1991.

### **§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

- (1) Gemäß § 4 (1) Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen gilt eine Probezeitdauer von drei Monaten. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. (§ 21 (2) BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (5) Die Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

### **§ 2 - Pflichten der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes**

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) die Auszubildende/den Auszubildenden zur Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.) freizustellen;
- c) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- d) die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- e) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- f) der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- g) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte);
- h) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- i) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/ dieser - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)) und - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG) .  
Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden. Volljährige Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden.
- k) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- l) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen;
- m) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

### **§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.), an vorgeschriebenen Prüfungen sowie an weiteren Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 , Buchstaben b, d und l, freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- k) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- l) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht, von der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt unter Angabe von Gründen, unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- m) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes
  - 1. vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
  - 2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen**

- (1) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Siehe E). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die von der Berufsbildungsstätte berechneten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben b, d und l;
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (5) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit innerhalb eines Zeitraumes von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird. Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen. Für erbrachte Überstunden sind Zuschläge zu zahlen. Hier findet der § 7 Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5 - Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Jugendlichen 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (3) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

#### **§ 6 - Urlaub**

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Siehe F).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

#### **§ 7 - Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/m anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

## § 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der/dem Auszubildenden von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

Die Teilnahme an dem Vermittlungsgespräch ist keine Prozessvoraussetzung. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

## § 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellte mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Der Vertrag ist \_\_\_\_\_ fach (bei Mündeln \_\_\_\_\_ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. <sup>1)</sup>

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt:

Die/der Auszubildende:

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: \_\_\_\_\_

und

Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Das Ausbildungsverhältnis zwischen der/m Auszubildenden und dem/r Arbeitgeber/in beginnt unter der Voraussetzung, dass die/der Auszubildende bis zum vereinbarten Tätigkeitsbeginn dem/der Arbeitgeber/in nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: \_\_\_\_\_

unter Nr.: \_\_\_\_\_

**Ärzttekammer Schleswig-Holstein**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.



## **HINWEIS ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG** der Medizinischen Fachangestellten

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen, in den Paragraphen befindlichen, Absätze mit den Bezügen zu gesetzlichen Grundlagen **IMMER** bestehen bleiben. Ein „Herausstreichen“ dieser Absätze aus dem Berufsausbildungsvertrag ist nicht rechtskräftig.

Dazu zählen folgende gesetzlichen Grundlagen:

- ▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB)
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- ▶ Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Zuständige Stelle unter folgender Telefonnummer:

04551/803-707 oder -708.

Des weiteren bitten wir darum, EINE/N verantwortliche/n ärztliche/n Ausbilder/in auf dem Berufsausbildungsvertrag zu notieren. Im „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ besteht die Möglichkeit, weitere Personen, die unter der Verantwortung der Ausbilderin/des Ausbilders bei der Ausbildung mitwirken, einzutragen.

# ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

## Berufsausbildungsvertrag

für Medizinische(r) Fachangestellte(r)

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen der/dem

ausbildenden Ärztin/Arzt

Anschrift der/s ausbildenden Ärztin/Arztes:

Anschrift der Ausbildungsstätte:

und dem/der Auszubildenden

Anschrift:

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

(Vater/Mutter bzw. Vormund)

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Medizinische Fachangestellte(r)** nach der Ausbildungsverordnung vom 01. Aug. 2006 geschlossen.

Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung

nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die vorausgegangene abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

Einstiegsqualifizierungsdauer vom

wird mit  Monaten angerechnet.

B. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

C. Der/die Auszubildende ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsjahr fünf Tage an der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Übernachtung im Mehrbettzimmer im Gästehaus, in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen.

Auszubildende(r) Medizinische Fachangestellte oder Medizinische Fachangestellter, die nicht bei Allgemeinärztinnen/-en, Praktischen Ärztinnen/-en, Internistinnen/-en oder Kinderärztinnen/-en ausgebildet werden, sind verpflichtet, für jedes Ausbildungsjahr drei Tage zusätzlich an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen. <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

D. Weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

E. Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine hierauf angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der

Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

€  brutto im ersten Ausbildungsjahr,  
€  brutto im zweiten Ausbildungsjahr,

€  brutto im dritten Ausbildungsjahr.

F. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch: (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

<sup>1)</sup> Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Ausbildungsrichtlinie) vom 13.Nov.1985 und vom 6.Nov.1991.

<sup>2)</sup> Satzung über die Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 13.Nov.1985 und vom 18.Sept.1991.



### **§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

- (1) Gemäß § 4 (1) Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen gilt eine Probezeitdauer von drei Monaten. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. (§ 21 (2) BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (5) Die Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

### **§ 2 - Pflichten der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes**

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) die Auszubildende/den Auszubildenden zur Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.) freizustellen;
- c) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- d) die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- e) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- f) der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- g) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte);
- h) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- i) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/ dieser  
- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG))  
und  
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden. Volljährige Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden.

- k) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- l) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen;
- m) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

### **§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.), an vorgeschriebenen Prüfungen sowie an weiteren Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2, Buchstaben b, d und l, freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- k) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- l) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht, von der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt unter Angabe von Gründen, unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- m) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes
  - 1. vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
  - 2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen**

- (1) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Siehe E). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die von der Berufsbildungsstätte berechneten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben b, d und l;
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (5) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit innerhalb eines Zeitraumes von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird. Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen. Für erbrachte Überstunden sind Zuschläge zu zahlen. Hier findet der § 7 Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5 - Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Jugendlichen 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (3) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

#### **§ 6 - Urlaub**

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Siehe F).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

#### **§ 7 - Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/m anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

## § 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der/dem Auszubildenden von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

Die Teilnahme an dem Vermittlungsgespräch ist keine Prozessvoraussetzung. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

## § 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellte mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Der Vertrag ist \_\_\_\_\_ fach (bei Mündeln \_\_\_\_\_ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. <sup>1)</sup>

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt:

Die/der Auszubildende:

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: \_\_\_\_\_

und

Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Das Ausbildungsverhältnis zwischen der/m Auszubildenden und dem/r Arbeitgeber/in beginnt unter der Voraussetzung, dass die/der Auszubildende bis zum vereinbarten Tätigkeitsbeginn dem/der Arbeitgeber/in nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: \_\_\_\_\_

unter Nr.: \_\_\_\_\_

**Ärzttekammer Schleswig-Holstein**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.



## **HINWEIS ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG** der Medizinischen Fachangestellten

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen, in den Paragraphen befindlichen, Absätze mit den Bezügen zu gesetzlichen Grundlagen **IMMER** bestehen bleiben. Ein „Herausstreichen“ dieser Absätze aus dem Berufsausbildungsvertrag ist nicht rechtskräftig.

Dazu zählen folgende gesetzlichen Grundlagen:

- ▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB)
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- ▶ Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Zuständige Stelle unter folgender Telefonnummer:

04551/803-707 oder -708.

Des weiteren bitten wir darum, EINE/N verantwortliche/n ärztliche/n Ausbilder/in auf dem Berufsausbildungsvertrag zu notieren. Im „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ besteht die Möglichkeit, weitere Personen, die unter der Verantwortung der Ausbilderin/des Ausbilders bei der Ausbildung mitwirken, einzutragen.

# ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

## Berufsausbildungsvertrag

für Medizinische(r) Fachangestellte(r)

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen der/dem

ausbildenden Ärztin/Arzt

Anschrift der/s ausbildenden Ärztin/Arztes:

Anschrift der Ausbildungsstätte:

und dem/der Auszubildenden

Anschrift:

geb. am:  in:

gesetzlich vertreten durch:

(Vater/Mutter bzw. Vormund)

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Medizinische Fachangestellte(r)** nach der Ausbildungsverordnung vom 01. Aug. 2006 geschlossen.

Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung

nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die vorausgegangene abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

Einstiegsqualifizierungsdauer vom

wird mit  Monaten angerechnet.

B. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

C. Der/die Auszubildende ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsjahr fünf Tage an der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Übernachtung im Mehrbettzimmer im Gästehaus, in der Akademie der Ärztekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen.

Auszubildende(r) Medizinische Fachangestellte oder Medizinische Fachangestellter, die nicht bei Allgemeinärztinnen/-en, Praktischen Ärztinnen/-en, Internistinnen/-en oder Kinderärztinnen/-en ausgebildet werden, sind verpflichtet, für jedes Ausbildungsjahr drei Tage zusätzlich an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen. <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

D. Weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

E. Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine hierauf angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der

Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

€  brutto im ersten Ausbildungsjahr,  
€  brutto im zweiten Ausbildungsjahr,

€  brutto im dritten Ausbildungsjahr.

F. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch: (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

auf  Werk/Arbeitstage\* für 20

<sup>1)</sup> Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Ausbildungsrichtlinie) vom 13.Nov.1985 und vom 6.Nov.1991.

<sup>2)</sup> Satzung über die Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 13.Nov.1985 und vom 18.Sept.1991.

### **§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

- (1) Gemäß § 4 (1) Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen gilt eine Probezeitdauer von drei Monaten. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. (§ 21 (2) BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (5) Die Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

### **§ 2 - Pflichten der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes**

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) die Auszubildende/den Auszubildenden zur Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.) freizustellen;
- c) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- d) die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- e) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- f) der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- g) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte);
- h) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- i) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/ dieser - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)) und - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG) .  
Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden. Volljährige Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden.
- k) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- l) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen;
- m) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

### **§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.), an vorgeschriebenen Prüfungen sowie an weiteren Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 , Buchstaben b, d und l, freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- k) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- l) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht, von der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt unter Angabe von Gründen, unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- m) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes
  - 1. vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
  - 2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen**

- (1) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Siehe E). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die von der Berufsbildungsstätte berechneten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben b, d und l;
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (5) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit innerhalb eines Zeitraumes von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird. Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen. Für erbrachte Überstunden sind Zuschläge zu zahlen. Hier findet der § 7 Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5 - Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Jugendlichen 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (3) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

#### **§ 6 - Urlaub**

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Siehe F).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

#### **§ 7 - Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/m anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

## § 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der/dem Auszubildenden von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

Die Teilnahme an dem Vermittlungsgespräch ist keine Prozessvoraussetzung. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

## § 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellte mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Der Vertrag ist \_\_\_\_\_ fach (bei Mündeln \_\_\_\_\_ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. <sup>1)</sup>

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt:

Die/der Auszubildende:

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: \_\_\_\_\_

und

Mutter: \_\_\_\_\_

oder

Vormund: \_\_\_\_\_

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Das Ausbildungsverhältnis zwischen der/m Auszubildenden und dem/r Arbeitgeber/in beginnt unter der Voraussetzung, dass die/der Auszubildende bis zum vereinbarten Tätigkeitsbeginn dem/der Arbeitgeber/in nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: \_\_\_\_\_

unter Nr.: \_\_\_\_\_

**Ärzttekammer Schleswig-Holstein**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.





# ANTRAG AUF EINTRAGUNG

## in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die/der Auszubildende ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, auf jeden Fall vor Beginn der Ausbildung, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer zu beantragen.

Da der Antrag die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Ärztekammer bildet, ist es besonders wichtig, dass dieser vollständig und sorgfältig ausgefüllt wird. Sie erleichtern der Kammer so die Bearbeitung Ihres Antrages und ersparen uns Rückfragen. Auszufüllen sind die stark umrandeten Felder des Antrages, und zwar mit Schreibmaschine oder in Blockschrift. Weiterhin ist bei  das jeweils zutreffende anzukreuzen.

### 1. Auszubildende/ Auszubildender

Name, Vorname		weiblich: <input type="checkbox"/>	männlich: <input type="checkbox"/>	Familienstand:
Straße Hausnummer		E-Mail-Adresse (Bitte ausfüllen!):		Telefonnummer privat:
Postleitzahl		Wohnort		
Geburtsdatum		Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltserlaubnis/Arbeitslaubnis nach § 284 SGB III		
Ausbildungsbeginn		Berufsschule		

### 2. Gesetzliche/r Vertreter/in

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

### 3. Gemäß § 28 (BBiG) soll unter der Verantwortung der Ausbilderin/des Ausbilders folgende Person mitwirken: (Ist die mitwirkende Person kein/e Arzt/Ärztin, empfehlen wir die Prüfung zur Ausbildereignung abzulegen.)

Name, Titel, Vorname	
Straße, Hausnummer (privat)	
Postleitzahl (privat)	Wohnort (privat)
niedergelassen seit:	oder: Tätigkeit als (in der Ausbildungsstätte)

**4. Angaben zur Ausbildungspraxis**

Gesamt zahl/* der Angestellten	Vollzeit	Teilzeit	Gesamtzahl <input type="text"/> der Auszubildenden (einschl. Neuantrag) <input type="checkbox"/> <b>Bitte immer ausfüllen!</b>	Kassenzulassung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
davon Arzthelferinnen/Med. Fachangestellte			Beigefügt sind folgende Unterlagen der/s Auszubildenden:	Schulzeugnis
MTA			<input type="checkbox"/>	Bescheinigung der Erstuntersuchung nach JuArbG
Gesundheits- und Krankenpfleger/- innen				Unterlagen bei Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit bzw. Anrechnung anderer Ausbildungszeiten
Sonstige				

**Hinweis:** Bitte nur die grau hinterlegten Felder ausfüllen

**Vier Fragen zum/zur Auszubildenden**

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

a)	ohne Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/>	(1)	
b)	Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/>	(2)	
c)	Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer	<input type="checkbox"/>	(3)	
d)	Fachhochschulreife	<input type="checkbox"/>	(4)	
e)	Hochschulreife (Abitur)	<input type="checkbox"/>	(5)	
f)	im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a-d nicht zugeordnet werden kann (falls Zuordnung	<input type="checkbox"/>	(6)	

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Haben Sie bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?  
(Mehrfachnennungen möglich)

**Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung**

**ja nein**

a)	a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
b)	Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
c)	schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
d)	schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
e)	Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	

**Berufsausbildung**

**ja nein**

f)	Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
g)	Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich abgeschlossen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	
h)	schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(1/0)	

3. Ihre Staatsangehörigkeit? deutsch  andere:

4. In welchem Bundesland liegt Ihr Heimatwohnsitz?

**Vier Fragen zum Betrieb/zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag**

5. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert (d.h. zu mehr als 50 %)?

ja  (1) nein  (0)

Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

a)	Sonderprogramm des Bundes/Landes	<input type="checkbox"/>	(1)	
b)	außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III	<input type="checkbox"/>	(1)	
c)	außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III	<input type="checkbox"/>	(1)	

6. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (so genannte Teilzeitberufsausbildung)? ja  (1) nein  (0)

7. Welchem Wirtschaftszweig gehört Ihr Betrieb an? (Gesundheitswesen)

85

8. Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ja  (1) nein  (0)

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der ausbildenden Ärztin/ des ausbildenden Arztes



# ANLAGE ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

Ausbildungsplan für die Ausbildungsstätte im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

---

Name, Vorname (Auszubildende/r)

---

Name, Vorname (ärztliche/r verantwortliche/r Ausbilder/in)

## Erläuterungen

1. Nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten haben Ausbildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.
2. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplan sind die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden, wie z. B. Vorbildung, vorherige Ausbildungszeit sowie die organisatorischen, personellen und strukturellen Gegebenheiten der Praxis zu berücksichtigen.
3. Der/Die ausbildende Arzt/Ärztin trägt dafür Sorge, dass Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungspraxis nicht vermittelt werden können, außerbetrieblich vermittelt werden.
4. Nach § 5 der Ausbildungsverordnung ist eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine gänzliche Aussparung von Ausbildungsinhalten in der Ausbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Inhalte durch geeignete Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.
5. Der Musterausbildungsplan „Medizinische Fachangestellte, Ärztekammer Schleswig-Holstein, Stand: 2018, gibt die Anlagen 1 und 2 der Ausbildungsverordnung zusammengefasst wieder. Der angegebene Zeitrahmen für die Vermittlung der Lerngebiete schließt Erholungsurlaub, Berufsschulunterricht sowie evtl. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Praxis mit ein.
6. Mit einer der nachfolgenden Erklärung kommen Sie Ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans nach den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans nach.
7. Bitte reichen Sie dieses Erklärungsblatt ausgefüllt und unterschrieben bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein ein und händigen ein Exemplar der/dem Auszubildenden aus.

Bitte wenden.

**Erklärung des/der ausbildenden Arztes/Ärztin/Ärzte  
(Die entsprechende Variante bitte ankreuzen!)**

- Ich/Wir werde/n den/die oben angegebene/n Auszubildende/n im Wesentlichen nach den Vorgaben des Musterausbildungsplans der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Stand:2018) ausbilden. Der Musterausbildungsplan ist mein/unser betrieblicher Ausbildungsplan.
- Ich/Wir werde/n von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Musterausbildungsplans der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Stand:2018) wesentlich abweichen. Meine/Unsere abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte habe/n ich/wir in einem Beiblatt niedergelegt. Darin finden sich ggf. auch Angaben über die Vermittlung von Ausbildungsinhalten außerhalb meiner/unserer Ausbildungsstätte. Der Musterausbildungsplan ist mit den vermerkten Abweichungen mein/unser betrieblicher Ausbildungsplan.

Datum

Unterschrift(en) des/der ausbildenden Arztes/Ärztin/Ärzte

Stempel Ausbildungsstätte